

§ 18 Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist gem. § 68 NKomVG in einer Niederschrift festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann gemäß § 12 Abs. 9 verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung gemäß § 12 Abs.10 oder geheimer Wahl.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich und bestimmt den Protokolldienst.
- (3) Die Niederschrift ist von der oder dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem beauftragten Protokolldienst zu unterschreiben.
- (4) Eine Abschrift der Niederschrift ist alsbald, in der Regel binnen 14 Tagen, allen Ratsfrauen und Ratsherren zuzustellen.
- (5) Einwände gegen die Niederschrift dürfen sich nur auf die Fassung und die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der darin enthaltenen Beschlüsse ist unzulässig.
- (6) Lassen sich Einwände gegen die Niederschrift nicht durch Erklärungen des Protokolldienstes oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beheben, so entscheidet der Rat.
- (7) Die genehmigte Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. Aufzeichnungen auf Tonträgern sind erst nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (8) Die Niederschriften sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Niederschriften über öffentliche Sitzungen können im Internet veröffentlicht werden.

§ 23 Ortsräte

Für das Verfahren der Ortsräte gelten die Vorschriften über den Rat entsprechend.